



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/421

A14

Seite 1 von 1

14.11.2022

Aktenzeichen
3475 - II. 45
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kraemer
Telefon: 0211 8792-346

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16.11.2022**

„Finanzielle Situation von Betreuungsvereinen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16.11.2022

„Finanzielle Situation von Betreuungsvereinen“

Während nach der Bezeichnung des Tagesordnungspunktes die „Finanzielle Situation der Betreuungsvereine“ thematisiert wird, richten sich die konkreten Fragen schwerpunktmäßig auf die Situation der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. Deren Vergütung fällt in die Zuständigkeit des Justizressorts, während für Fragen der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verantwortlich zeichnet, das bei der Erstellung dieses Berichts beteiligt wurde.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen in NRW?

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hatte zur 35. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 3. Juli 2019 zu TOP 9 (Vorlage 17/2241) berichtet, dass mit dem am 27. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung die Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer um durchschnittlich 17 % erhöht und ihnen damit nicht nur für die nächsten Jahre eine substantielle Verbesserung ihrer Belastungs- und Einkommenssituation verschaffen werde, sondern auch mittelfristig ein angemessenes Einkommen gesichert sei.

Zwar kommen durch die Reform des Betreuungsrechts, die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, auch neue Aufgaben auf den Berufstand der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu. Bis zum Ende des Jahres 2024 soll daher die Angemessenheit der Vergütungserhöhung durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert werden. Die neuen Aufgaben werden in die Evaluation mit einfließen.

Von der aktuellen Preisentwicklung ist der Berufsstand der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gleichermaßen wie sämtliche Berufsgruppen und die allgemeine Bevölkerung betroffen und die Frage, in welcher Weise dem durch eine Erhöhung der Vergütungen Rechnung getragen wird, ist derzeit Gegenstand von Tarifverhandlungen in den unterschiedlichsten Bereichen.

2. Was plant die Landesregierung zur Verbesserung der aktuellen Situation der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in NRW?

Der Berufsverband der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer hat das Ministerium der Justiz des Landes NRW darum gebeten, ihn angesichts der allgemeinen Preisentwicklung bei der Forderung nach einem vorgezogenen Inflationsausgleich zu unterstützen. Hierzu müssten die Vergütungssätze im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern durch den Bund entsprechend angepasst werden.

Bislang sind der Landesregierung keine diesbezüglichen Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz bekannt.

Anfang des Jahres 2023 ist ein gemeinsamer Gesprächstermin mit Herrn Ministern der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Limbach und u.a. dem Vorsitzendem des Bundesverbandes der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer geplant, in dem erörtert werden wird, welchen Beitrag das Ministerium der Justiz leisten kann, um die legitimen Belange der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu wahren.

3. Welche konkreten Vorhaben verfolgt die Landesregierung, um die Ziele der Betreuungsrechtsreform 2023 zu erreichen?

Das erklärte Ziel der Betreuungsrechtsreform ist es, im Bereich des Betreuungsrechts die Wünsche der Betreuten, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes mehr in den Fokus zu rücken um damit das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungswesen zu erreichen. Hierzu wurden insbesondere die Aufgaben für die Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine erweitert.

Unter anderem ist die gesetzliche Verankerung einer zeitlich begrenzten sog. erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung sowie die Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens für Berufs- und Vereinsbetreuer zur Qualitätssicherung zu nennen. Des Weiteren wurde erstmals ein gesetzlicher Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben festgeschrieben.

Zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform auf Landesebene wurde im April 2022 das Landesbetreuungsgesetz entsprechend angepasst, um die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Für die zukünftige Landesfinanzierung anerkannter Betreuungsvereine ist nach dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 geplant, dass der Ansatz von 5,5 Mio. Euro (2022) auf 10,5 Mio. Euro (+ 90%) erhöht wird. Die entsprechende Finanzierungsverordnung befindet sich aktuell noch im Abstimmungsprozess innerhalb der Landesregierung.

Darüber hinaus steht die Landesregierung im ständigen Austausch mit den handelnden Akteuren, damit die Ziele der Betreuungsrechtsreform 2023 bestmöglich erreicht werden.